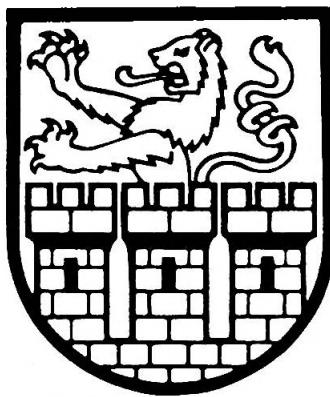


Verkehrsverein Muttenz



STATUTEN



Statuten des Verkehrsvereins Muttenz

Vom 23. März 1990

§ 1 Name und Zweck

¹Der Verkehrsverein Muttenz (kurz VVM) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Artikeln 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Er fördert die Pflege des Brauchtums und der Dorfgemeinschaft sowie die Verschönerung von Aussichtspunkten.

§ 2 Besondere Aufgaben

¹Der VVM organisiert jährlich die 1.-August-Feier und an der Fasnacht den Fackelzug.

²Er errichtet und unterhält im Einvernehmen mit der Gemeinde Ruhebänke an Spazierwegen und Aussichtspunkten.

³Er unterstützt Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied des VVM können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden.

²Der Austritt kann nur auf Jahresende und durch schriftliche Erklärung erfolgen.

³Mitglieder, welche nacheinander 2 Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

⁴Mitglieder, welche das Ansehen oder die Interessen des VVM beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

⁵Mitglieder, welche sich durch besondere Leistungen um den VVM verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Frei- oder Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Finanzen

¹Der VVM bestreitet seine Ausgaben in Erfüllung von Zweck und besonderen Aufgaben aus:

- a. den Beiträgen der Mitglieder,
- b. den Erträgnissen von Veranstaltungen und Aktionen,
- c. den Spenden und Geschenken,
- d. den Beiträgen und Leistungen der Gemeinde.

²Die Mitglieder des Vorstands, die Frei- und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ansprüche

¹Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung wird alle 3 Jahre im ersten Quartal durchgeführt. Dazu sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

²Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Protokoll der letzten Generalversammlung,
- b. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit in den letzten 3 Jahren,
- c. Genehmigung der Jahresrechnungen der letzten 3 Jahre,
- d. Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der Übrigen 5 Mitglieder des Vorstands sowie der 3 Rechnungsrevisoren.

⁴Anträge von Mitgliedern sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhanden des Vorstands schriftlich einzureichen.

⁵Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Bechluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder durchgeführt. In der Einladung sind Anträge zu begründen.

§ 7 Vorstand

- ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

²Er ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Protokollführer. Er überträgt den übrigen Mitgliedern weitere Aufgaben (Unterhalt von Ruhebänken, Organisationen von Veranstaltungen, Aktionen usw.).

³Er ist für die Durchführung der Generalversammlung, für Veranstaltungen und Aktionen des VVM zuständig und verantwortlich.

⁴Rechtsverbindlich unterzeichnet der Präsident mit dem Kassier oder Sekretär.

⁵Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten zu Sitzungen eingeladen.

§ 8 Präsident und Vizepräsident

- ¹Der Präsident vertritt den VVM nach innen und nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstands und die Generalversammlungen. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

²Er erstattet der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht über die letzten 3 Jahre.

³Der Vizepräsident nimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben wahr.

§ 9 Kassier

- ¹Der Kassier ist für die Finanzen verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnungen zur Revision und zur Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung.
 - ²Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Bezahlung der durch den Präsidenten visierten Rechnungen.
 - ³Er orientiert den Vorstand mindestens einmal jährlich über die zur Verfügung stehenden Finanzen.

§ 11 Protokoll

¹Der Protokollführer verfasst über die Sitzungen des Vorstands und über die Generalversammlungen ein Protokoll, welches die Hauptgesichtspunkte der Beratungen, die Beschlüsse und Wahlen zu enthalten hat.

²Das Protokoll der Generalversammlung wird der Einladung zur nächsten Generalversammlung beigelegt.

§ 12 Rechnungsrevisoren

Die 3 Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung und die Jahresrechnungen. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

¹Sollte die Generalversammlung die Auflösung des VVM beschliessen, so ist dessen Vermögen der Gemeinde zuhanden einer Neugründung mit vergleichbaren Zielen und Aufgaben zu übergeben.

²Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung gemäss Absatz 1 erfolgen, ist der Gemeinderat ermächtigt, das der Gemeinde übergebene Vermögen im Sinne von § 1 Absatz 2 zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

¹Die Statuten des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Muttenz vom 17. Februar 1901, revidiert am 21. Februar 1942, werden aufgehoben.

²Diese Statuten des Verkehrsvereins Muttenz treten nach Beschluss der Generalversammlung sofort in Kraft.

Muttenz, 23. März 1990

Der Vorsitzende:

Balz Knobel



Die Protokollführerin:



Edith Aenishänslin





Verkehrsverein Muttenz

Wanderungen um Muttenz

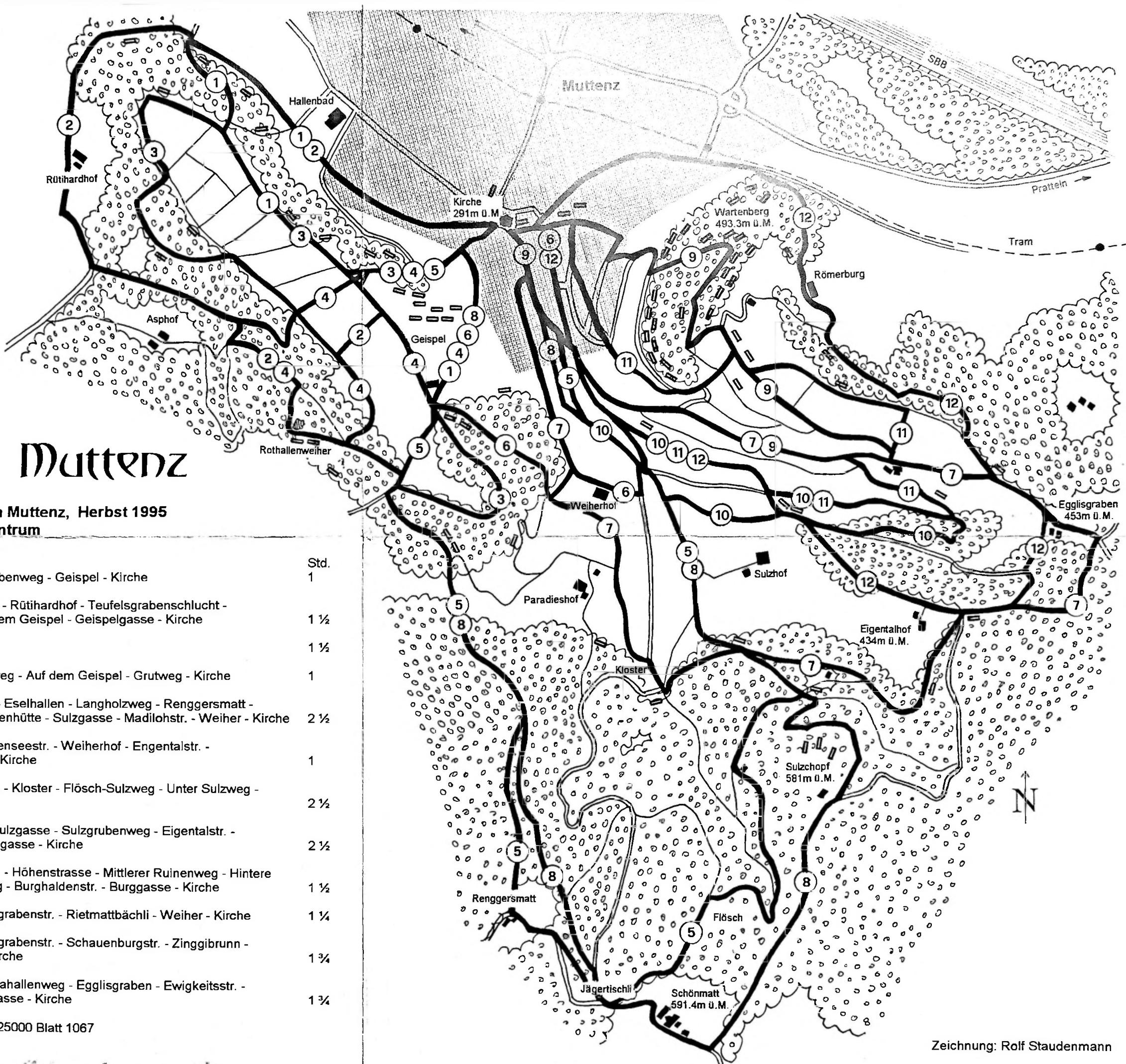
Herausgeber: Verkehrs- und Verschönerungsverein Muttenz, Herbst 1995

Ausgangspunkt: Wehrkirche St. Arbogast im Dorfzentrum

Route		Std.
1	Pfaffenmattweg - Fröschenekweg - Schafweg - Lehmgrabenweg - Geispel - Kirche	1
2	Pfaffenmattweg - Fröschenekweg - Fröschenekrainweg - Rütihardhof - Teufelsgrabenschlucht - Rothallenweg - Rothallenweiher - Arlesheimerweg - Auf dem Geispel - Geispelgasse - Kirche	1 1/2
3	Geispelgasse - Rund um die Rütihard	1 1/2
4	Geispelgasse - Aspweg - Rothallenweiher - Arlesheimerweg - Auf dem Geispel - Grutweg - Kirche	1
5	Geispelgasse - Musterplatz - Auf dem Geispel - Grutweg - Eselhallen - Langholzweg - Renggersmatt - Schönmatt - Jägertischli - Flösch - Felsenweg - Waldstegenhütte - Sulzgasse - Madilohstr. - Weiher - Kirche	2 1/2
6	Geispelgasse - Grutweg - Geispelhof - Dürrainweg - Wolfenseestr. - Weiherhof - Engentalstr. - Grendelmattweg - Weinhagstr. - Rebgasse - Burggasse - Kirche	1
7	Oberdorf - Hüslimattstr. - Alter Paradiesweg - Paradiesstr. - Kloster - Flösch-Sulzweg - Unter Sulzweg - Ewigkeitstr. - Eggisgraben - Schauenburgstr. - Kirche	2 1/2
8	Oberdorf - Gempengasse - Mühlackerstr. - Madilohstr. - Sulzgasse - Sulzgrabenweg - Engentalstr. - Schönmatt - Winterhalde - Eselhallen - Grutweg - Geispelgasse - Kirche	2 1/2
9	Oberdorf - Gempengasse - Schauenburgstr. - Zinggibrunn - Höhenstrasse - Mittlerer Ruinenweg - Hintere Ruine - Mittlere Ruine - Vordere Ruine - Vorderwartenberg - Burghaldenstr. - Burggasse - Kirche	1 1/2
10	Oberdorf - Rebgasse - Weinhag - Lättenstr. - Zinggibrunngabenstr. - Rietmattbächli - Weiher - Kirche	1 1/4
11	Oberdorf - Rebgasse - Weinhag - Lättenstr. - Zinggibrunngabenstr. - Schauenburgstr. - Zinggibrunn - Sengelweg - Burghaldenstr. - Hallenweg - Burggasse - Kirche	1 3/4
12	Burggasse - Breiteweg - Römerburg - Wartenbergstr. - Laahallenweg - Eggisgraben - Ewigkeitsstr. - Engentalstr. - Lättenstr. - Weinhagstr. - Rebgasse - Burggasse - Kirche	1 3/4

Karten: Gemeindeplan von Muttenz, Landeskarte der Schweiz 1:25000 Blatt 1067

= Bänkli des VVM



Zeichnung: Rolf Staudenmann